

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 08.12.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Verkehrssicherungspflicht und Haftung bei Mountainbiketrails**

**Einleitung für die Fragen:**

*In Ergänzung meiner Schriftlichen Kleinen Anfragen (Drs. 21/20267 und Drs. 22/697) gilt es, ein weiteres Thema inhaltlich zu beleuchten, das derzeit die Umsetzung eines neuen Mountainbiketrails in Bergedorf erschwert. Dabei handelt es sich um die rechtliche Einschätzung zur Verkehrssicherungspflicht und der Haftungsfragen.*

*Die Fraktionen der Bezirksversammlung Bergedorf sind sich weitgehend einig, dass ein neuer offizieller Mountainbiketrail in Bergedorf wünschenswert ist, um die Nachfrage in der Region zu decken. Im Rahmen der Beratungen des zuständigen Umweltausschusses im November 2020, wurde die Idee eingebracht, einen Standort am Geesthang in der Nähe des Bergedorfer Friedhofs/ Sternwarte auf kleiner Fläche (200 mal 200 m), abseits des Erholungswalds „Bergedorfer Gehölz“, ohne aktuell anderweitige Verwendung, dafür zu nutzen. Hier gibt es bereits seit Längerem einen inoffiziellen beziehungsweise ungenehmigten Trail, der viel von Mountainbikerinnen und Mountainbikern genutzt wird. Das Bezirksamt Bergedorf steht einem neuen Trail aufgeschlossenen gegenüber. In Bezug auf den Standort am Geesthang, vertritt das zuständige Bezirksamt den Standpunkt, dass eine Genehmigung nur unter weitgehendem Ausschluss etwaiger Haftungsrisiken für das Bezirksamt möglich sei. Daher hat das Bezirksamt einen Alternativstandort vorgeschlagen, der allerdings aus den unterschiedlichsten Gründen (insbesondere aufgrund des unzureichenden Höhenunterschieds) nicht geeignet ist.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die der Fragestellung zugrunde liegende Fläche befindet sich vollständig in der Parkanlage mit der Belegenheit „Hermann-Löns-Höhe - An der Sternwarte“. Bei der Fläche handelt es sich rechtlich um eine Grünanlage nach dem Hamburgischen Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz) und nicht um Wald nach dem Landeswaldgesetz.

Die Inanspruchnahme von Grünanlagen durch intensive Freizeitnutzungen, die geeignet sind, das Erholungsbedürfnis anderer Besucherinnen und Besucher nachhaltig zu stören, stellt den Zweck der jeweiligen Ausweisung der Fläche grundsätzlich infrage. Vor diesem Hintergrund wird nicht nur der Aspekt der Verkehrssicherungspflicht und des Haftungsrisikos des Flächeneigentümers kritisch gesehen.

Im Übrigen sieht der Senat in ständiger Praxis davon ab, im Rahmen der Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen seine Rechtsauffassung in Form einer Rechtsauskunft darzulegen, sodass zum Thema Verkehrssicherungspflicht und zu aus der Verletzung dieser Pflicht resultierenden Haftungsfragen im Rahmen dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie lautet die rechtliche Einschätzung der Fachbehörde zur Verkehrssicherungspflicht und Haftung auf genehmigten, offiziellen Trails? Bitte dezidiert inklusive Rechtsgrundlagen ausführen, insbesondere wer haftet, wann und worin bestehen die rechtlichen Risiken für das Bezirksamt?*

**Antwort zu Frage 1:**

Verkehrssicherungspflichten sind von der Rechtsprechung entwickelte Verhaltenspflichten, wonach derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft oder andauern lässt, dazu verpflichtet ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu schützen.

Für die Grünanlagen in Hamburg ergeben sich die Verkehrssicherungspflichten der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem Grünanlagengesetz. Diese sind als Amtspflichten ausgestaltet, und etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 2:** *Inwiefern kann durch erstmalige Abnahme und regelmäßige Kontrolle des Trails die Verkehrssicherungspflicht seitens des Bezirksamtes wahrgenommen werden? Wie wirkt sich dies auf die Haftung bei etwaigen Unfällen aus?*

**Antwort zu Frage 2:**

Eine erstmalige Abnahme von Trails und deren regelmäßige Kontrolle wären gegebenenfalls essenzieller Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht für eine derartige Einrichtung. Ohne entsprechende Maßnahmen wäre das Risiko einer Schadensersatzpflicht im Schadensfall sehr hoch. Inwieweit solche Maßnahmen das Haftungsrisiko begrenzen oder gar ausschließen können, ist nur im konkreten Einzelfall festzustellen. Außerdem sind die von vorhandenen Bäumen ausgehenden Gefahren zu berücksichtigen, wenn diese in einem räumlichen Zusammenhang mit den Trails stehen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Wie unterscheidet sich die Verkehrssicherungspflicht bei einem genehmigten Mountainbiketrial im Vergleich zu vorhandenen ungenehmigten Trails und sonstigen Gefährdungen im Wald, zum Beispiel durch umfallende Bäume?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die zulässige Nutzung von Grünanlagen bestimmt sich nach dem Grünanlagengesetz und der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen. Radfahren abseits der Wege ist hiernach unzulässig. Mountainbiketrails sind also bisher nicht vorgesehen. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht insoweit grundsätzlich nicht, es sei denn, der Trail wird zurechenbar geduldet. Eine Verkehrssicherungspflicht entstände jedoch mit der Herstellung oder Genehmigung eines Mountainbiketrails.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Kann durch eine entsprechende Beschilderung, beispielsweise „Betreten auf eigene Gefahr“ und Benennung klarer Nutzungsregeln, das Haftungsrisiko ausgeschlossen oder gemindert werden?*

**Antwort zu Frage 4:**

Derartige Maßnahmen würden allenfalls zu einer Reduzierung des Haftungsrisikos führen. Ein vollständiger Ausschluss kann hierdurch nicht erreicht werden. Maßgeblich sind insoweit die Umstände des Einzelfalls.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 5:** *Welche weiteren Optionen gibt es, die Haftungsrisiken für das Bezirksamt zu minimieren oder gar auszuschließen?*

**Antwort zu Frage 5:**

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht kann sich die Freie und Hansestadt Hamburg ihrer Haftung im Ergebnis nicht vollständig entziehen, siehe dazu auch Antwort zu 1.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 6:** *Ist eine FSC-Zertifizierung seitens der BWVI zwingend erforderlich? Wenn ja, wie wirkt sich dies auf die rechtliche Situation aus? Wer würde die Zertifizierung durchführen?*

**Antwort zu Frage 6:**

Nein. Nach derzeitigem Kenntnisstand der zuständigen Fachbehörde hat eine Zertifizierung nach dem Standard des Forest Stewardship Council (FSC) keinen rechtlichen Bezug zur Nutzung von Grünanlagen und zur dortigen Verkehrssicherung. Mit der FSC-Zertifizierung wird lediglich die Übereinstimmung eines Forstbetriebes, seiner Strukturen und seiner Waldbewirtschaftung mit den Prinzipien, Kriterien und Indikatoren des FSC-Standards überprüft.

**Frage 7:** *Wie wirkt sich auf das Haftungsrisiko seitens des Bezirksamtes aus, dass der Trail nur ein „Flow-Trail“ der einfachsten Kategorie (S1) mit der Möglichkeit der Umfahrung von Hindernissen werden soll?*

**Antwort zu Frage 7:**

Ein erhebliches Haftungsrisiko bliebe trotzdem bestehen. Zu berücksichtigen wäre außerdem das Haftungsrisiko im Zusammenhang mit notwendigen Verkehrsicherungsmaßnahmen der umgebenden Gefahrenquellen wie Bäume, Bauwerke et cetera.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 8:** *Inwiefern verändert sich die kritische Haltung der Fachbehörde zur Genehmigung eines Mountainbiketrails in Bergedorf im Hinblick auf die neue Situation, dass nur eine kleine Fläche außerhalb des Erholungswalds in Anspruch genommen werden soll?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die genannte Fläche in Größe von 2 Hektar wird nicht mehr als kleine Fläche eingestuft.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 9:** *Wie sind die Themen Haftung und Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die genehmigten Trails im Volkspark konkret gelöst?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die dortige Anlage ist noch nicht fertiggestellt, der Baubeginn ist im Dezember 2020 vorgesehen. Die Planung wurde von einem Fachbüro erstellt und mit einem Sicherheitsingenieur vorabgestimmt. Die Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Skate- und Bikeanlagen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) aus 2016 dienen als Orientierung in der Planung. Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme wird die Anlage einer sicherheitstechnischen Abnahme unterzogen. Sie wird im Anschluss, vergleichbar mit Spielplätzen oder Skateanlagen, vom Bezirksamt visuell und operativ geprüft und einer Jahreshauptinspektion unterzogen. Zudem werden Nutzerinnen und Nutzer sowie ein Sportverein in die Betreuung der Anlage einbezogen.

**Frage 10:** *Wie sind die Themen Haftung und Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die genehmigten Trails in anderen Bundesländern konkret gelöst?*

**Antwort zu Frage 10:**

Der Senat äußert sich nicht zu Angelegenheiten anderer Länder.

**Frage 11:** *Inwiefern ist es rechtlich möglich, dass das Bezirksamt die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung für Schäden, die sich aus dem Befahren des/der Trails ergeben, per Gestattungsvertrag ausschließt? Muss in diesem Fall der Vertragspartner für solche Schäden haften oder kann auch dieser eine entsprechende Haftung ausschließen?*

**Frage 12:** *Wäre es möglich, Verkehrssicherungspflicht und Haftung an einen Verein per Gestattungsvertrag abzutreten?  
Wenn ja, unter welchen Bedingungen?*

**Antwort zu Fragen 11 und 12:**

Die vollständige Übertragung der Verkehrssicherungspflicht per Gestattungsvertrag kommt im öffentlich-rechtlichen Bereich nicht in Betracht, zur Haftung siehe auch Antwort zu Frage 5. Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bleibt eine öffentliche Aufgabe auch dann, wenn der Staat die Sicherung auf Private überträgt. Die privaten Betreiber sind regelmäßig Verwaltungshelfer.

Mit den direkten Nutzerinnen und Nutzern eines Mountainbiketrails wäre der Abschluss von Gestattungsverträgen denkbar, ein vollständiger Haftungsausschluss rechtlich aber ebenfalls nicht zulässig. Daneben bestehen gegenüber sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Grünanlagen eigenständige Verkehrssicherungspflichten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 13:** *Muss im Falle der Erstellung eines Mountainbiketrails die Waldfläche planerisch umgewidmet werden?  
Wenn ja, inwiefern?*

**Antwort zu Frage 13:**

Eine planerische Umwidmung nach dem Waldgesetz kommt aufgrund der fehlenden Waldqualität nicht in Betracht. Im Grünanlagengesetz ist eine planerische Umwidmung nicht vorgesehen.